



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Amtschefin

Röntgenstrasse 16/22
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soe@sa.zh.ch
www.zh.ch/sozialamt

Verfügung

vom **23. Feb. 2023**

betreffend

Betriebsbewilligung gemäss § 6 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

Ersetzt die Bewilligung vom 9. September 2021 Wechsel der Einrichtungsleitung

Mit dem Gesuch vom 15. November 2022 und dem Schreiben vom 1. Februar 2023 wurden alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Anpassung der Bewilligung eingereicht. Die Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich werden erfüllt. Somit kann die Bewilligung für die nachfolgend genannte Einrichtung wie folgt ausgestellt werden:

Einrichtung

Name und Adresse Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne
Oberdürntnerstrasse 1, 8635 Dürnten

Plätze gemäss IEG: Wohnheim/Wohngruppe (WH), Tagesstätte (TS), Werkstätte (WS)

Standortbezeichnung	Strasse, PLZ, Gemeinde	WH	TS	WS
Wohnheim Landhaus Sonne	Oberdürntnerstrasse 1, 8635 Dürnten	30	30	-
AWG Wetzikon 1	Schornäglenstrasse 33, 8623 Wetzikon	4	-	-
AWG Wetzikon 2	Schornäglenstrasse 33, 8623 Wetzikon	4	-	-
AWG Wetzikon 3	Schornäglenstrasse 33, 8623 Wetzikon	4	-	-
AWG Russikon	Rebenweg 15, 8332 Russikon	2	-	-
Total Plätze IEG		44	30	-

Trägerschaft

Name Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne
Rechtsform Stiftung
Adresse Oberdürntnerstrasse 1, 8635 Dürnten

Die Stiftung bezweckt den Betrieb des Wohnheims Landhaus Sonne in Dürnten für psychisch beeinträchtigte Menschen auf gemeinnütziger Basis und zu kostendeckenden Bedingungen.



Verantwortliche Personen für die Einrichtung

Einrichtungsleitung

Sandra Divjak

Stellvertretung

Gabor Winkler

Verantwortlicher Heimarzt

Giuseppe Curcio-Braendlin, Dr. med.

Das Angebot der Einrichtung richtet sich an psychisch Behinderte. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung gemäss § 6 IEG sind erfüllt. Die Einrichtung untersteht gemäss § 12 IEG der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates.

Mit dieser Bewilligung ist die Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne mit Sitz in Dürnten berechtigt, die gleichnamige Einrichtung zu führen und erwachsene invalide Personen gemäss ihrem Betriebs- und Betreuungskonzept aufzunehmen und zu betreuen.

Das Kantonale Sozialamt verfügt:

- I. Der Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne wird im Sinne der Erwägungen die Bewilligung gemäss § 6 IEG und damit auch die Anerkennung nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 zur Führung ihrer Einrichtung mit 44 Wohn- und 30 Tagesstättenplätzen erteilt.

Die Erteilung erfolgt unter folgenden Auflagen:

1. Änderungen der Einrichtungsbezeichnung, der Trägerschaft, der Rechtsform, des Betriebs- und Betreuungskonzeptes in wesentlichen Punkten, der Art und Anzahl der Plätze, der in den Erwägungen für die Einrichtung genannten verantwortlichen Personen sowie der Zusammensetzung des leitenden Organs der Trägerschaft sind dem Kantonalen Sozialamt vorgängig schriftlich zu beantragen. Bei Änderungen im Handelsregistereintrag ist ein beglaubigter Handelsregisterauszug einzureichen. Gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen sind dem zuständigen Bezirksrat mit Kopie an das Kantonale Sozialamt sofort zu melden.
- II. Die Richtlinien über die Bewilligung für den Betrieb von Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Insbesondere ist der Schutz von urteilsunfähigen Personen gemäss Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 - 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB) zu gewährleisten.
- III. Die Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne trägt zusammen mit den in den Erwägungen genannten "verantwortlichen Personen für die Einrichtung" die Verantwortung für die ordentliche Geschäftsführung und die fachgerechte Betreuung der ihr anvertrauten behinderten Menschen und für die Einhaltung dieser Bewilligung.
- IV. Die Einrichtung untersteht der erstinstanzlichen Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht liegt bei der Sicherheitsdirektion, Kantonales Sozialamt. Den Auf-

sichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- V. Die Bewilligung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- VI. Fallen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich gewesen sind, dahin oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.
- VII. Diese Bewilligung ersetzt nicht allfällige weitere, aufgrund anderer Vorschriften notwendige Bewilligungen.
- VIII. Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 9. September 2021 und gilt bis auf Weiteres. Der Trägerschaft wird gestützt auf § 8 IEG eine Gebühr von Fr. 300.- in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an:
- Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne, Oberdürntnerstrasse 1, 8635 Dürnten (Trägerschaft)
 - Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne, Oberdürntnerstrasse 1, 8635 Dürnten (Einrichtung)
 - Giuseppe Curcio-Braendlin, Dr. med., Florastrasse 16, 8632 Tann
 - Gemeindeverwaltung Dürnten, Rütistrasse 1, Postfach, 8635 Dürnten
 - Gemeindeverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
 - Gemeindeverwaltung Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
 - Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH
 - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Geschäftsfeld Medizin
 - Rechnungswesen des Kantonalen Sozialamtes

Kantonales Sozialamt



Andrea Lübberstedt
Amtschefin